

**Verordnung
über den Neuabschluß der Kollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
für das Jahr 1952.**

Vom 20. Mai 1952

I.

Rahmenkollektivvertrag

§ 1

Der Ministerrat bestätigt das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) vorgelegte Muster eines Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß der Rahmenkollektivverträge der einzelnen Wirtschaftszweige für das Jahr 1952. (Bekanntmachung vom 20. Mai 1952 — GBl. S. 385.)

II.

Abschluß von Rahmenkollektivverträgen

§ 2

Die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen einerseits und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften (IG) andererseits schließen Rahmenkollektivverträge für ihre Wirtschaftszweige auf der Grundlage des bestätigten Musterrahmenkollektivvertrages unter Zugrundelegung der Planaufgaben und der Planziele, wie sie im Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) für den betreffenden Wirtschaftszweig festgelegt sind, ab.

§ 3

Für das Gesundheitswesen, das Unterrichts- und Erziehungswesen, für Kunst und Schrifttum sowie für die Verwaltungen, Bänken und Versicherungen können Lohn- und Gehaltsabkommen sowie Arbeitsbedingungen in Anlehnung an das bestätigte Muster eines Rahmenkollektivvertrages ihrer Struktur und ihren Aufgaben entsprechend abgeschlossen werden.

§ 4

Die Bestätigung und Registrierung dieser Rahmenkollektivverträge oder Lohn- und Gehaltsabkommen erfolgen nach den Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) und, soweit es sich um Gehaltsabkommen für die Verwaltungen handelt, nach den Vorschriften des § 4 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689).^{III}

III.

Abschluß von Betriebskollektivverträgen

§ 5

(1) Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe schließen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) Betriebskollektivverträge auf der Grundlage des Rahmenkollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges und des

Planes des Betriebes nach dem von dem Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB zu bestätigenden Musters eines Betriebskollektivvertrages ab.

(2) Für alle Betriebe der örtlichen Industrie gelten die Bestimmungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges.

IV.

Lohngefüge für das Jahr 1952

§ 6

(1) Die Lohn- und Gehaltssumme für die Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1952 ist in Übereinstimmung mit den Planaufgaben im Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegt.

(2) Die Lohn- und Gehaltssätze werden in den Kollektivverträgen auf der Grundlage der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839), der Verordnung vom 7. September 1950 zur Ergänzung und Berichtigung dieser Verordnung (GBl. S. 947) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen nach den Grundsätzen des § 16 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegt.

§ 7

(1) In den Wirtschaftszweigen, in denen Lohngruppenkataloge nach den Vorschriften des § 15 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) bestätigt werden, bilden diese die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen.

(2) Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Registrierung

§ 8

(1) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die von den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich direkt geleiteten Betriebe erfolgt nach vorhergehender beiderseitiger Bestätigung durch den Zentralvorstand der zuständigen IG und der zuständigen Hauptabteilung oder Hauptverwaltung oder der Generaldirektion des zuständigen Wirtschaftszweiges.

(2) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe erfolgt nach vorhergehender beiderseitiger Bestätigung durch die Abteilung für Arbeit beim Rat des Stadt- oder Landkreises durch den Gebietsvorstand oder Landesvorstand der zuständigen IG.